## Haushaltssatzung der Gemeinde Ellerau für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des §§ 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2023 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	17.369.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.684.400 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	2.315.200 EUR
2 im Finanzalan mit	
2. im Finanzplan mit	46 242 200 EUD
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.313.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.405.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	5.335.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	0.00000 =0
Finanzierungstätigkeit auf	5.927.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

## Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	4.200.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	2.237.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	8.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	93,33 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer     a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 %.	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 %.	
2. Gewerbesteuer	395 %.	

## Gemeinde Ellerau 2024

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt für 2024 je 10.000 EUR.

§ 5

Unerheblich im Sinne der § 4 Abs. 5 Satz 2 sowie § 6 Abs. 1 Ziff. 5 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn der Auszahlungsbetrag für die einzelne Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme weniger als 50.000 EUR beträgt. Ebenso gelten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten und Instandsetzungen an Bauten mit einem Auszahlungsbetrag unter 50.000 EUR als Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 GemHVO-Doppik.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 09.01.2024 erteilt.

Ellerau, den 10.01.2024 Gemeinde Ellerau

(L.S.) gez.
Ralf Martens
Bürgermeister

## Gemeinde Ellerau 2024

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Ellerau für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Quickborn, Zimmer 105, öffentlich aus.

Ellerau, den 10.01.2024

Gemeinde Ellerau

(L.S.)

gez. Ralf Martens Bürgermeister